



Amtsgericht Simmern | Postfach 327 | 55463 Simmern/Hunsrück

Nur per E-Mail

Schulstraße 5
55469 Simmern/Hunsrück
Telefon 06761 9535-0
Telefax 06761 9535-55
agsim@ko.jm.rlp.de
www.agsim.justiz.rlp.de

Datum
26.09.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon / Fax
140 E Bitte immer angeben!	29.08.2024	@ko.jm.rlp.de	06761 9535- 06761 9535-

Sehr geehrte/r,

hiermit antworten wir auf Ihre E-Mail vom 29.08.2024.

Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Die Entscheidung über die Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen erfolgt durch den Spruchkörper beziehungsweise die Richterin oder den Richter, der sie getroffen hat.

Die als veröffentlichungswürdig eingestuften Entscheidungen werden nach Anonymisierung an eine durch das Ministerium der Justiz zur Verfügung gestellte E-Mail-Verteileradresse versandt.

In diesem Verteiler sind nach unserer Kenntnis die Verlage C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer enthalten. Eine Entscheidungsbefreiung erfolgt somit nicht automatisiert, sondern muss nach einer bewussten individuellen Entscheidung jeweils händisch erfolgen.

Die als veröffentlichungswürdig eingestuften Entscheidungen werden zudem auf der Internetseite <https://www.landesrecht.rlp.de> veröffentlicht. Über den Veröffentlichungsprozess liegen hier keine Informationen vor.

1/2

Sprechzeiten

Montag – Donnerstag:
8.00 – 12.00 Uhr und
nachmittags nach Vereinbarung.
Freitag: 8.00-12.00 Uhr.
Der Zutritt zu öffentlichen Sitzungen ist stets möglich.

Verkehrsanbindung

Bushaltestelle
Bahnhof Simmern und
Schlossplatz Simmern

Parkmöglichkeiten

Brühlparkplatz,
für Behinderte:
vor dem Gerichtsgebäude



Eine Entgeltleistung an uns erfolgt für keine der erwähnten Entscheidungsbefreiungen.

Soweit sich Ihre Anfrage auf Vertragsbeziehungen zu den drei vorgenannten Verlagen oder auf einen heimlichen Datenabfluss an die Verlage oder andere Dritte bezieht, muss mitgeteilt werden, dass hierzu keine Informationen vorliegen.

Wir hoffen Ihnen weitergeholfen zu haben.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amtsgericht Simmern schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Des Weiteren haben Sie nach § 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag